

**Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die Absonderungspflicht und
Absonderungsdauer nach § 7 der Verordnung des Sozialministeriums zur
Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder
krankheitsverdächtigen Personen und deren Haushaltsangehörigen Personen
(CoronaVO Absonderung)**

Die Bescheinigung dient der Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs wegen Verdienstaufschlag im Rahmen des § 56 Infektionsschutzgesetz. Bei Antragstellung wird davon ausgegangen, dass die Grundvoraussetzungen für den Erhalt einer Entschädigung* der antragstellenden Person selbst oder einer sie betreuenden Person vorliegen. Die Voraussetzungen werden im Antragsverfahren auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 7 CoronaVO Absonderung nicht geprüft. Bei der Prüfung über den Anspruch nach § 56 Infektionsschutzgesetz handelt es sich um ein gesondertes Verfahren.

Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Straße:
Ort und PLZ:

Ich bin geimpft ___ oder genesen ___ (das Beifügen eines Nachweises ist erforderlich)

Absonderung aufgrund: (nur Zutreffendes ankreuzen)
___ eines positiven Testergebnisses
___ der Eigenschaft als Haushaltsangehörige Person/enge Kontaktperson

Beginn der Quarantäne (laut Mitteilung Gesundheitsamt): _____

Vorzeitige Beendigung der Quarantäne mittels negativen Tests (nur Zutreffendes ankreuzen)

___ Ja
___ PCR-Test Ergebnis (als Anlage beigefügt) erhalten am:
___ Antigen-Schnelltest Ergebnis (als Anlage beigefügt) erhalten am:

___ Nein

Datum

Unterschrift

*Ein Anspruch auf Entschädigung kann grundsätzlich bestehen für Sorgeberechtigte, die Kinder unter 12 Jahren oder Menschen mit Behinderung betreuen sowie für Personen, die immunisiert im Sinne des § 4 Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg sind, das Alter von 18 Jahren noch nicht erreicht haben oder sich aufgrund einer Kontraindikation nicht gegen Corona impfen lassen können. Stellt sich im Entschädigungsverfahren heraus, dass kein Anspruch auf Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz besteht, so hat dies in Bezug auf die Antragstellung auf Ausstellung einer Bescheinigung gem. § 7 CoronaVO Absonderung keine Auswirkungen.